

# Reglement für kirchliche Bestattungen in der reformierten Kirche Hunzenschwil

**Von der Kirchenpflege am 02.09.2021 beschlossen  
Ergänzungen wurden durch die Kirchenpflege am 23.10.2025 einstimmig beschlossen  
(Art. 2501).**

## 1. Zeiten

- 10 Uhr Glockenläuten
- 13 Uhr Beisetzung auf dem Friedhof
- 13.30 Uhr Abdankung in der reformierten Kirche

## 2. Benützung der Kirche

- a. Die Kirche ist in erster Linie reformierten Abdankungen vorbehalten.
- b. Mitgliedern der katholischen Kirche in Hunzenschwil wird das Gastrecht gewährt.
- c. Anderen christlichen Konfessionen kann in Absprache mit dem Sekretariat, dem Sigristen und der diensthabenden Pfarrperson Gastrecht gewährt werden, sofern die Abdankung von einer offiziell anerkannten Pfarrperson dieser Kirche geleitet wird. Hierbei kommt das Spesenreglement über die kirchliche Bestattung zur Anwendung.
- d. Die Kirche steht für Abdankungen ohne Pfarrperson und / oder Abdankungen ohne christlichen Hintergrund nicht zur Verfügung.

## 3. Geläut

Das kirchliche Glockengeläut ist in der christlichen Tradition Ruf und Einladung zum Gottesdienst und zum Gebet für die Angehörigen der verstorbenen Person. Es wird daher eingesetzt bei Beerdigungen mit einer Pfarrperson oder auf Wunsch der Angehörigen bei Beerdigungen von Menschen, die einer christlichen Kirche angehörten. Für das Geläut ist der Sigrist zuständig. Für die Läutordnung ist die Kirchenpflege zuständig.

## 4. Persönliches in der Kirche

- a. Wenn von der Trauerfamilie gewünscht, stellt die Kirchengemeinde ein Blumenarrangement zur Verfügung, dieses wird vom Sekretariat organisiert. In Absprache mit der Pfarrperson darf die Trauerfamilie andere oder zusätzliche Blumen und Gestecke mitbringen. Die Entfernung der mitgebrachten Blumen muss von der Trauerfamilie bzw. von der Bestatterfirma organisiert werden.
- a. In Absprache mit der Pfarrperson können persönliche Gegenstände wie bspw. Bilder mitgebracht und aufgestellt werden
- b. Kränze können nicht in die Kirche gebracht werden
- c. Findet keine Beisetzung auf dem Friedhof statt, kann die Urne in der Kirche aufgestellt werden
- d. Särge können nicht mit in die Kirche genommen werden

## 5. Musik

Für die musikalische Begleitung ist die Organistin zuständig; darüberhinausgehende musikalische Beiträge sind nach Absprache mit der Pfarrperson möglich, müssen jedoch von den Angehörigen organisiert und finanziert werden.